

## SATZUNG des Vereins „RemsTaler TauschRing“

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RemsTaler-TauschRing.  
Er ist ein nicht eingetragener Verein und wird rechtlich nach  
BGB § 54 behandelt. Der Sitz des Vereins ist Waiblingen.

### 2. Zweck des Vereins

Der Vereinszweck ist die Förderung der Nachbarschaftshilfe. Dies basiert auf  
Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder untereinander und erfolgt  
durch gegenseitige Dienstleistungen. Ebenso können Waren und selbsthergestellte  
Produkte in begrenztem Umfang gegen RemsTaler (ohne Geldfluss) getauscht  
werden.

### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 4. Aktive Mitgliedschaft

#### a. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden. Der Eintritt muss  
schriftlich erfolgen.

Dem Eintritt muss der Vorstand in einem persönlichen Gespräch zustimmen. Das  
Mitglied erhält leihweise ein Startguthaben in Zeiteinheiten. Dieses wird nach zwei  
Jahren, spätestens beim Austritt an den Verein zurückgebucht, auch bei  
langjährigen Mitgliedern.

#### b. Passive Mitgliedschaft

Diese ist möglich als "Fördermitglied" schon bei Eintritt oder durch persönliche  
Umstände während der Mitgliedschaft.

Tauschgeschäfte können nicht gemacht werden. Passive Mitglieder sind  
wahlberechtigt und es entfällt der Verwaltungsbeitrag (RemsTaler), lediglich die  
Jahresgebühr (Euro) ist zu entrichten.

#### c. Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- durch Austritt  
Ein Austritt muss i.d.Regel schriftlich zwei Kalenderwochen zum Quartalsende  
angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs. In Ausnahme-  
situationen (Krankheit, Umzug etc.) ist auf Wunsch des Mitgliedes eine  
Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Vor der Kündigung kann ein  
RemsTaler Guthaben auf andere Mitglieder übertragen werden. Nach erfolgter  
Kündigung erhält der Verein das Restguthaben.
- durch Ausschluss  
Ein Ausschluss durch den Vorstand ist möglich bei:
  - Verstößen gegen die Satzung oder die Tauschregeln
  - schädigendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern
  - Beitragsrückstand
  - Überschreiten des zulässigen negativen RemsTaler Kontostands
- durch Tod des Mitgliedes

### 5. Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium. Sie findet einmal jährlich möglichst im Monat März statt, zeitnah zum Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Einladung erfolgt schriftlich wahlweise per E-Mail oder per Post.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn mind. 10% der Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag stellen.

Sie ist nach Antragseingang innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.

Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

Dies gilt nicht bei Wahlen und Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind eine Versammlungsleitung und ein Protokollführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung hat vor allem die Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Zustimmung zum Finanzplan
- Festsetzung der Höhe des Mitglieds- und Verwaltungsbeitrages
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagenen Tauschregeln
- Einsicht der Mitglieder in die vom Vorstand erstellten Statistiken

b. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
- Kassierer/in  
Beiräten

Die Funktion des/der Kassierer/in kann von einer Person aus dem Vorstand zusätzlich wahrgenommen werden. Ein Vorsitzender oder ein Beirat kann gleichzeitig auch ein Kassierer sein.

Die Anzahl der Beiräte legt der Vorstand nach Bedarf fest. Diese werden in der MGV den Mitgliedern vorgestellt. So kann die Anzahl der Beiräte den jeweils erforderlichen Aufgaben des Vorstandes angepasst werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt ist jederzeit möglich. Sollte sich kein neuer Kandidat aufstellen, bleiben die Gewählten nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Wahlen im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Der Vorstand führt den Verein.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen.

6. Beitrag

a. Jahresbeitrag (Euro)

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.01. des aktuellen Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Mahnverfahren eingeleitet.

b. Verwaltungsbeitrag (RemsTaler)

Jedes Mitglied bezahlt einen Verwaltungsbeitrag in Form von RemsTalern. Dieser wird quartalsweise abgebucht.

## 7. Haftung

Durch die in den RemsTaler Konten verbuchten Vorgänge entstehen Guthaben bzw. Verpflichtungen, die ein Versprechen auf Gegenleistung darstellen und daher nicht in Landes- oder sonstigen Währungen eingefordert werden können.

Eventuell steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Mitglieder. Der Verein haftet weder für Forderungen gegenüber Mitgliedern, noch für Forderungen, welche aus ungedeckten Schadensfällen erwachsen.

Der Verein übernimmt keinerlei Garantien oder macht Zusagen über die Qualität der von den Mitgliedern erbrachten Leistungen. Der Vorstand behält sich vor, Angebote bzw. Nachfragen auszuschließen, sofern diese gegen die Tauschregeln, die Satzung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstoßen. Alle aktiven Tauschringmitglieder müssen eine Privathaftpflichtversicherung besitzen. Diese sollte auch die "Gefälligkeitsklausel" beinhalten.

## 8. Datenschutz

Alle erfassten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben des Vereins genutzt, erfasst und gespeichert werden.

Die Mitgliederliste wird nur mit Namen, Mitgliedsnummer sowie Telefon und/oder E-Mail-Adresse an die Mitglieder verteilt. Adressen können unter den jeweiligen Tauschpartnern bei Bedarf privat ausgetauscht werden. Mit der Unterschrift auf dem Eintrittsantrag verpflichtet sich jedes Mitglied von dieser Bestimmung Kenntnis genommen zu haben und sich an diese zu halten.

Jeder Verstoß (z.B. durch unrechtmäßige Veröffentlichung oder Weitergabe schützenswerter Daten) kann zum Ausschluss aus dem Verein und ggf. zu zivilrechtlicher Verfolgung führen. Bei Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen durch Mitglieder sind Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

Ausgetretene Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Unterlagen mit persönlichen Daten der Mitglieder des RTTR Vereins zu vernichten. Ebenso verpflichtet sich der Verein, Daten der ausgetretenen Mitglieder zu löschen.

## 9. Tauschregeln (Teilnahmebedingungen)

Die Tauschregeln unterstützen und leiten die Mitglieder im Umgang untereinander, mit dem Verein und im Umgang mit den Dienstleistungen sowohl als Anbietender, als auch als Nachfragender. Sie werden vom Vorstand erstellt und in der Mitgliederversammlung genehmigt. Ein Verstoß gegen die Tauschregeln kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## 10. Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, ist dazu eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung nötig, die nur zu diesem Zwecke einberufen wird. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen gemeinnützigen Verein übertragen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2021 beschlossen.